



**Planungsgruppe  
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger  
Biologen und Landespfleger  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Nürtinger Straße 32  
72669 Unterensingen  
fon 0 70 22-26 11 57  
fax 0 70 22-6 75 73  
planungsgruppe@oekoinfo.com  
www.oekoinfo.com

Amtsgericht Stuttgart  
Registernummer PR 720974

**Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“, 1. Änderung  
Gemeinde Notzingen,  
Landkreis Esslingen**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung  
Habitatpotentialanalyse**

Auftraggeber:  
Gemeinde Notzingen  
Bachstr. 50  
73274 Notzingen

Bearbeitung und Datenerhebung:  
Brigitte Beier, Dipl.-Biol.  
Marieke Beier, B.Sc.

30. Oktober 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Beschreibung des Plangebiets .....	7
<b>4</b>	<b>Durchgeführte Untersuchung.....</b>	<b>8</b>
4.1	Methodik .....	8
4.2	Ergebnisse.....	8
4.2.1	Bestandssituation – Fotodokumentation .....	8
4.2.2	Potentielle Eignung als Lebensraum .....	11
<b>5</b>	<b>Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung .....</b>	<b>13</b>
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	13
5.2	Fazit.....	15
<b>6</b>	<b>Abschätzung der Beeinträchtigungen .....</b>	<b>16</b>
6.1	Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume.....	17
<b>7</b>	<b>Maßnahmen und Planungsempfehlungen.....</b>	<b>17</b>
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	17
7.2	Weitere Maßnahmen .....	18
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Literatur und Quellen .....</b>	<b>19</b>

## **1 Einleitung**

Im Bereich zwischen der Herdfeldstraße und der Jahnstraße lässt die Gemeinde Notzingen den Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“, 1. Änderung erarbeiten. Die Errichtung eines Feuerwehrhauses ist hier zwischen der Bürgerhalle und der Sporthalle geplant.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

**§ 44 Abs. 5 BNatSchG** besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Untersuchungsgebiet

#### 3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet zwischen der Herdfeldstraße und der Jahnstraße befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde Notzingen. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung.

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Naturraum „Mittleres Albvorland“ (Nr. 101). Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein reicher Hainsimsen-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald vorherrschend.

Schutzgebiet

LUBW



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Raum (unmaßstäblich; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 14.10.2021)

### 3.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 595. Auf dem Grundstück soll im nördlichen Teil ein Feuerwehrhaus gebaut werden sowie im nordöstlichen und südlichen Teil eine Aufstellfläche für die Feuerwehr. Der komplette Grünbereich der Fläche wird überbaut, es werden im nördlichen Teil der Fläche zur Straße hin vier Einzelbäume angepflanzt.

Der Planbereich umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§33-Biotop NatSchG Ba-Wü, §30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).



Abb. 2: Abgrenzung des geplanten Baugebiets „Bei der Gemeindehalle“, 1. Änderung (Quelle: Schreiberplan; Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf, 09.09.2021).

## 4 Durchgeführte Untersuchung

### 4.1 Methodik

Die Begehung des Plangebiets fand am 6. September 2021 statt. Der Planbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche wurden auf potenzielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Das Gelände wurde nach potenziellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Schmetterlinge, Reptilien und holzbewohnende Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

### 4.2 Ergebnisse

#### 4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

Während der Begehung am 6. September 2021 ergaben sich keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Die an das Plangebiet angrenzenden Bäume auf dem vorhandenen Parkplatz weisen keine Höhlen auf. Es befinden sich auf dem Grundstück keine Gehölzstrukturen. Daher sind keine geeigneten Strukturen für Vögel vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse und weitere Reptilien. Mulmreiche Bäume sind nicht vorhanden und somit fehlen wichtige Habitatstrukturen für Holz bewohnende Käfer. *Rumex*, die Futterpflanze für den Großen Feuerfalter, wächst nur in geringem Anteil auf der Fläche, weshalb mit einem Vorkommen dieser Art nicht gerechnet werden kann.

Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sind auf Grund der Gegebenheiten im Gebiet und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Deren potentielle Eignung für die Artengruppen ist in der Tabelle unter Punkt 4.2.2 zusammengefasst dargestellt.



Abb. 3: Blick auf die Freifläche des Plangebiets (Fettwiese).



Abb. 4: Böschung im Westen der Fläche angrenzend an den bestehenden Parkplatz.



Abb. 5: Bestandsbäume im Osten der Fläche angrenzend an die Sporthalle.

#### 4.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind Habitate und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 6) eingetragen.

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitatstrukturen			Beschreibung
	Gebäude	im Gehölz	sonstiges	
1	-	-	x	<p><b>Grünfläche:</b> Die Grünfläche setzt sich aus folgenden Arten zusammen: Weißklee, Rotklee, Spitzwegerich, Wiesenlabkraut, Schafgarbe, Löwenzahn, Hornklee, kleine Braunelle, Scharfer Hahnenfuß, kriechender Hahnenfuß, Wiesensalbei, Mittlerer Wegerich, Wiesenfleckenblume, Herbstschuppenlöwenzahn, Ampfer</p> <p>Das Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Raupenfutterpflanzen) nicht zu erwarten. Potentielle Nahrungshabitate für Vögel aus angrenzenden Schutzgebieten.</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse kann wegen der isolierten Lage ausgeschlossen werden.</p>
2	-	x	-	<p><b>Westlich angrenzende Bäume:</b> Die angepflanzten Bäume auf dem angrenzenden Parkplatz sind Mehlbeere, Spitz- und Feldahorn. Die Bäume weisen keine Höhlenstrukturen auf und Nist- und Brutmöglichkeiten können ausgeschlossen werden.</p>
3	-	-	x	<p><b>Westliche Böschung:</b> Die Böschung, mit derselben Artzusammensetzung der Wiese, könnte ein potentielles Habitat für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse darstellen. Aufgrund der starken Beschattung durch die angrenzenden Bäume und die häufige Mahd sowie die Isolierung im Raum kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden.</p>
4	-	-	x	<p><b>Bäume und Gehölzstrukturen im Osten:</b> Die im Osten stehenden Bäume weisen keinerlei Nist- oder Brutmöglichkeiten auf. Der Bereich vor den Gehölzstrukturen stellt potentielle Habitatstrukturen für Reptilien insbesondere die Zauneidechse dar. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund der starken Beschattung durch die Sporthalle und die Isolierung im Raum ausgeschlossen werden.</p>



Abb. 6: Untersuchungsgebiet, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in der Tabelle (unmaßstäblich; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 14.10.2021)

## 5 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 6. September 2021 durchgeführte Ortsbegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

### 5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

#### **Säugetiere** (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

#### **Reptilien**

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissima*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist denkbar, kann jedoch aufgrund Beschattung durch die Gehölze und die Sporthalle und die Isolierung im Raum ausgeschlossen werden.

## Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

## Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borellii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

## Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Eremit (*Osmoderma eremita*)

## Libellen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

## Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

## Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

## Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

## 5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Vögel, die das Gebiet als potentielle Nahrungsquelle nutzen können, ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 5.1) nicht erforderlich.

## 6 Abschätzung der Beeinträchtigungen

Auf Grundlage der durchgeführten Habitatpotentialanalyse ist in geringem Umfang die Gruppe der Vögel von Relevanz. Mit Brutvogelarten ist im Plangebiet auf Grund der fehlenden Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

### Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

### Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen	Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten.	Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen.	Vögel
Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen.	Vögel

### Anlagebedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Nutzung	Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Vögel

### Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Akustische und visuelle Störreize	Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize.	Vögel

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

## 6.1 Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume

Durch das Vorhaben können Bereiche mit einer potentiellen Funktion als Nahrungshabitate verschwinden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, außer es handelt sich um einen für den Fortbestand oder die Reproduktion essentiellen Habitatbestandteil.

Die meisten der zu erwartenden Vogelarten im Bereich des Plangebiets gehören der Gilde der kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten an, die in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten verbreitet bis häufig und meist noch überall anzutreffen sind.

Die Ansprüche dieser Arten sind während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld des Plangebiets in ähnlicher Weise erfüllt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Brutvogelarten vorkommen, weshalb keine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist.

Dennoch werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen für das Plangebiet (s. Kap. 7.1) vorgeschlagen, insbesondere zur Reduzierung des Vogelschlag-Risikos.

## 7 Maßnahmen und Planungsempfehlungen

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen für das Plangebiet werden nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen empfohlen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollten.

### 7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### (V 1) Erhalt von Gehölzen zur Förderung von Zweigbrütern:

Die vorhandenen Gehölze am Rande, außerhalb des Plangebiets sollten erhalten bleiben. Sollten die Gehölze gerodet werden müssen, ist die Rodung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

#### (V 2) Baustelleneinrichtung:

Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

### **(V 3) Vogelschlag-Risiko vermindern:**

Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m<sup>2</sup> übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben. Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. et al., 2012). Diesem Leitfaden bzw. dessen Aktualisierungen sind Kontrast, Reflektanz, Deckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

## **7.2 Weitere Maßnahmen**

- Verwendung gebietsheimischer Gehölz- und Staudenarten für die Eingrünung von Flächen
- Verwendung von Insektennährgehölzen wie etwa Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Haselstrauch (*Corylus avellana*) als Grundlage für ein reichhaltiges Insektenvorkommen, das die Nahrungsquellen der Wirbeltierarten sichern kann
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß (Verkehrsflächen)
- Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt

## **8 Zusammenfassung**

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse für das geplante Bauvorhaben (Feuerwehrhaus) in Notzingen im Gebiet der Herdfeldstraße und der Jahnstraße, wurden im Plangebiet die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt. Gleichzeitig wurden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bewertet und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht. Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

## 9 Literatur und Quellen

- Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 31.12.2020)
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 13.03.2020)
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtssprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Rothmaler, R. (1987): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD; Volk und Wissen, Berlin
- Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach
- Sebald, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft